



GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATS DER STADT WEIßENHORN

(Geschäftsordnung – GeschO)¹
Amtsperiode 2020 - 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	1
I. Der Stadtrat	1
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	1
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	1
II. Die Stadtratsmitglieder	2
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	2
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	3
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	3
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben	3
III. Die Ausschüsse	3
1. Allgemeines	3
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	3
2. Aufgaben der Ausschüsse	4
§ 8 Vorberatende Ausschüsse	4
§ 9 Beschließende Ausschüsse	5
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	7
§ 11 Ferienausschuss	7
IV. Der erste Bürgermeister	7
1. Aufgaben	7
§ 12 Vorsitz im Stadtrat	7
§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	7
§ 14 Einzelne Aufgaben	8
§ 15 Vertretung der Stadt nach außen	10
§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen	10
§ 17 Sonstige Geschäfte	11
2. Stellvertretung	11
§ 18 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	11
V. Ortssprecher	11
§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben	11

¹ Die in einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen.

B. Der Geschäftsgang	11
I. Allgemeines	11
§ 20 Verantwortung für den Geschäftsgang	11
§ 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	12
§ 22 Öffentliche Sitzungen	12
§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen	12
II. Vorbereitung der Sitzungen	12
§ 24 Einberufung	13
§ 25 Tagesordnung	13
§ 26 Form und Frist für die Einladung	13
§ 27 Anträge	14
III. Sitzungsverlauf	14
§ 28 Eröffnung der Sitzung	14
§ 29 Eintritt in die Tagesordnung	14
§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände	15
§ 31 Abstimmung	15
§ 32 Wahlen	16
§ 33 Anfragen	16
§ 34 Beendigung der Sitzung	17
§ 35 Form und Inhalt	17
§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	17
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	18
§ 37 Anwendbare Bestimmungen	18
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	18
§ 38 Art der Bekanntmachung	18
C. Schlussbestimmungen	18
§ 39 Änderung der Geschäftsordnung	18
§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung	18
§ 41 Inkrafttreten	18
D. Anlagen zur Geschäftsordnung	19
1. Zusammensetzung des Stadtrates	19
2. Ausschussmitglieder und Stellvertreter	23
3. Entsendung von Vertretern	24
4. Bestellungen einzelner Stadtratsmitglieder	25
5. Vertretungen durch den ersten Bürgermeister durch schriftliche Veranlassung bzw. kraft Gesetzes	26

Der Stadtrat gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 9. Dezember 2022 folgende

Geschäftsordnung

- in der Fassung vom **24.04.2023** (Beschlussfassung des Stadtrates) -

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe n) bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

¹Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
19. die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

²Der Stadtrat ist regelmäßig über Neueinstellungen zu informieren. Dies erfolgt durch eine persönliche Vorstellung der neu eingestellten Personen in der Stadtratssitzung unter dem Tageordnungspunkt Bekanntgaben.

II. Die Stadratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreishwahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 13 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Stadratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der

Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglieder nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder übermitteln dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse, an die Einladungen im Sinne des § 26 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 27 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

Entfällt

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die

Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) ¹Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. ²Im Falle der Verhinderung hat das Ausschussmitglied den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin zu informieren.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss:

- a. Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.
- b. Vorberatung des jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festzusetzenden Stellenplanes.
- c. Erwachsenenbildung.

2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales (Stadtentwicklungsausschuss)

- a. Vorberatung von Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung zur Entwicklung und Ausrichtung der Stadt, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss übertragen wurde.
- b. Vorberatung in den Bereichen Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens und der Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe.

3. Bau-, Umwelt- und Werkausschuss

- a. Vorberatung des Bauprogrammes zur jährlichen Mittelplanung im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung.

§ 9 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Der Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss entscheidet, sofern nicht der erste Bürgermeister zuständig ist, über:
 - a. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - i. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 330.000 € im Einzelfall,
 - ii. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

1. Erlass	50.000 €
2. Niederschlagung	50.000 €
3. Stundung	150.000 €
4. Aussetzung der Vollziehung	150.000 €
 - iii. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 75.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - iv. Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - v. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 15.000 € je Einzelfall,
 - vi. Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - b. Kindergärten und -krippen,
 - c. Schulen mit offenen und gebundenen Ganztagsklassen und Jugendsozialarbeit,
 - d. Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe o) bleibt unberührt,
 - e. Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,

- f. die Entscheidung über Altersteilzeit der Stadtbediensteten (Beamte und Beschäftigte),
 - g. Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
 - h. Erwachsenenbildung.
- 2. Der Bau-, Umwelt- und Werksausschuss entscheidet, sofern nicht der erste Bürgermeister zuständig ist, über:
 - a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
 - b. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
 - c. Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - d. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren,
 - e. Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit eine Grundlage zur eventl. Ausübung vorliegt,
 - f. grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
 - g. die Namensgebung für Straßen,
 - h. Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
 - i. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
 - j. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - k. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - l. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
 - m. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - n. alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt,
 - o. Bauanträge die einer vorangegangenen Bauvoranfrage nicht entsprechen.
 - p. Abschluss von Verträgen im Jagd- und Fischereiwesen
 - q. Die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen benachbarter Städte und Gemeinden, soweit nicht im Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters nach § 14 Abs. 2 Ziff. 4 e
- 3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales entscheidet, sofern nicht der erste Bürgermeister zuständig ist, über:
 - a. Angelegenheiten und Einrichtungen der Kultur und Gemeinschaftspflege, des Sports, des Gesundheits- und Sozialwesens und der Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe, soweit sie nicht von grundsätzlicher Art sind, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
 - b. die Entscheidung über Ehrungen mit der Ausnahme der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,
 - c. Angelegenheiten
 - i. der Museen und Sammlungen,
 - ii. der Musikschule,
 - iii. der Stadtbücherei,
 - iv. des Jugendtreffs,

- v. des Streetworkers,
- vi. des Familienstützpunktes,
- vii. der Freiwilligenagentur,
- viii. des Jugendparlamentes,

d. Vereinsangelegenheiten bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 11 Ferienausschuss

(1) Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

(2) ¹Der Ferienausschuss erledigt für die Dauer der Ferienzeit und in besonderen Situationen, sofern dies die Gemeindeordnung ermöglicht, alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 der Geschäftsordnung der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Bau-, Umwelt- und Werksausschuss nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe n) obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 12 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner oder ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten und Stadtbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 14 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Städten durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
 - a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln:
 - i. im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - ii. im Übrigen bis zu einem Betrag von 60.000,00 € im Einzelfall.

- b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - i. Erlass 6.000,00 €
 - ii. Niederschlagung 30.000,00 €
 - iii. Stundung 60.000,00 €
 - iv. Aussetzung der Vollziehung 60.000,00 €
 - c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € pro Haushaltsstelle, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 60.000,00 €,
 - e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 30.000,00 € erhöhen. Hierbei handelt es sich um Aufträge und Rechtsgeschäfte, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des ersten Bürgermeisters liegen.,
 - f. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000,00 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 60.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a. die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO, wobei der Stadtrat regelmäßig, spätestens alle drei Monate, über den aktuellen Sachstand informiert wird,
 - b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c. die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,

- d. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
 - e. Die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen benachbarter Städte und Gemeinden, soweit diese für die Belange der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
5. in Grundstücksangelegenheiten:
- a. der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksrechtliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 60.000,00 € im Einzelfall,
 - b. die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 60.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
 - c. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - d. die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 60.000,00 € beträgt,
 - e. Genehmigung notarieller Verträge soweit das Rechtsgeschäft vom Stadtrat oder Bauausschuss beschlossen war,
 - f. Rangrücktritte,
 - g. Löschungsbewilligungen,
 - h. An- und Verkäufe von Straßengrund,
 - i. Entscheidungen über Bauanträge, welchen eine identische Bauvoranfrage voranging,
 - j. Entscheidungen über Vorkaufsrechte, bei welchen keine Grundlagen zur Ausübung vorliegen.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 14 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung der Befugnisse auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Stadtbürgern und Stadtbürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das dienstälteste Stadtratsmitglied als weiteren Stellvertreter bzw. weitere Stellvertreterin.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 19 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Stadtbürger oder Stadtbürgerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 26 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 20 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 22 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. ⁵Mit der Teilnahme an der Sitzung wird von der Einwilligung zu Tonaufnahmen ausschließlich für die Anfertigung der Niederschrift generell ausgegangen. ⁶Sofern diese nicht vorliegt, muss die betroffene Person vor der Sitzung widersprechen.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 24 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus der Stadt Weißenhorn, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn statt. ²Die Stadtratssitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und die Ausschusssitzungen in der Regel um 18.00 Uhr. ³Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Montag. ⁴In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 25 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 26 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sind sämtliche relevante Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Insbesondere bei Bauvoranfragen und Bauanträgen sind nicht nur Lagepläne, sondern die in der Sache zu befindenden zu verbescheidenden Unterlagen beizufügen. ³Dies können ergänzende Planunterlagen, Fotos, Skizzen bzw. schriftliche Ergänzungen sein. ⁴Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt. ⁵Werden Unterlagen verspätet bereitgestellt, bedarf die Behandlung des Tagesordnungspunktes der mehrheitlichen Zustimmung des Stadtrats.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt acht Tage für den Stadtrat und für die Ausschüsse; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden, wenn der Stadtrat in der Sitzung der Behandlung mehrheitlich zustimmt. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 27 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 28 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 23), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam.

²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können.

²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 31 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche An-

fragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats und dessen Ausschüsse werden Niederschriften im Rahmen des gesetzlich festgelegten Mindestinhalts gefertigt. ²Zusätzlich sollen die Kernelemente, welche zur Beschlussfassung geführt haben, festgehalten werden, insbesondere, wenn sich daraus neue Erkenntnisse, Ergänzungen oder Änderungen zur Sitzungsvorlage ergeben. ³Sofern hier personenbezogene Daten beinhaltet sind, sind diese datenschutzkonform zu behandeln bzw. ggf. zu anonymisieren. ⁴Einzelne Wortbeiträge werden aufgenommen, sofern dies beantragt wird. ⁵Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ⁶Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) ¹Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²Die Niederschrift soll grundsätzlich innerhalb von 11 Tagen durch die Verwaltung niedergeschrieben werden, sofern keine besonderen Umstände eine längere Zeit rechtfertigen. ³Der Entwurf der Niederschrift wird den Mitgliedern des Stadtrates durch den Schriftführer per E-Mail übermittelt. ⁴Im Anschluss können die Stadträte innerhalb von drei Tagen Änderungen mitteilen. ⁵Erfolgt in diesem Zeitraum keine Rückmeldung, so gilt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung als genehmigt. ⁶Sofern die Frist von 11 Tagen zur Erstellung der Niederschrift nicht eingehalten werden kann, beginnt die Frist zur Änderungsmitteilung am Tag nachdem der Entwurf per E-Mail übermittelt wurde.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger und Stadtbürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ²Niederschriften über nichtöffentliche

Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern in Form von Beschlussprotokollen ebenfalls im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt ³Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 36 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf und wird auf der Internetseite der Stadt Weißenhorn unter www.weissenhorn.de veröffentlicht.

§ 41 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt zum 24.04.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.11.2022 außer Kraft.

Weißenhorn, den 24.04.2023

Jutta Kempster
Dritte Bürgermeisterin

(Siegel)

D. Anlagen zur Geschäftsordnung

1. Zusammensetzung des Stadtrates

a. Erster Bürgermeister (berufsmäßig) und Stellvertreter

	Name	Wahlvorschlag
Erster Bürgermeister	Dr. Wolfgang Fendt	SPD/WÜW
Zweite Bürgermeisterin	Kerstin Lutz	CSU
Dritte Bürgermeisterin	Jutta Kempter	WÜW

b. Mitglieder des Stadtrates

Wahlvorschlag Nr. 01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (9 Sitze)

Familiename, Vorname	Position	gültige Stimmen
Niebling Franz Josef	Fraktionsvorsitzender	5.104
Kühle Gunther		3.990
Dr. Hogrefe Günther		3.201
Lutz Kerstin	Stellv. Fraktionsvorsitzende u. 2. Bürgermeisterin	2.833
Biberacher Marcus		2.831
Schrodi Michael		2.434
Hofmann Philipp	Stellv. Fraktionsvorsitzender	2.306
Keller Ernst Peter		2.221
Simmnacher Christian		2.054

Ergänzung: Fraktionswechsel von Niesner Peter zum 01.05.2020 zur Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (10 Sitze), FREIE WÄHLER Bayern / Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V. (5 Sitze).

Wahlvorschlag Nr. 02 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2 Sitze)

Familiename, Vorname	Position	gültige Stimmen
Fliegel Ulrich	Fraktionsvorsitzender	3.022
Döring Christiane	Stellv. Fraktionsvorsitzende	2.213

Ergänzung: Amtsniederlegung von Frau Christiane Döring; Beschlussfassung in der Stadtratssitzung am 16.05.2022. Nachrücken von Frau Julia Probst; Beschlussfassung in der Stadtratssitzung am 16.05.2022.

Wahlvorschlag Nr. 03 FREIE WÄHLER Bayern/Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V. (6 Sitze)

Familiename, Vorname	Position	gültige Stimmen
Kempter Jutta	3. Bürgermeisterin	3.567
Dr. Bischof Jürgen	Fraktionsvorsitzender	2.952
Niesner Peter		2.238
Ilg Frank		1.954
Jüstel Bernhard	Stellv. Fraktionsvorsitzender	1.859
Amann Johannes		1.808

Ergänzung 1: Fraktionswechsel von Niesner Peter zum 01.05.2020 zur Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (10 Sitze), FREIE WÄHLER Bayern / Weißenhorner Überparteiliche Wähler e.V. (5 Sitze).

Ergänzung 2: Amtsniederlegung von Herrn Frank Ilg; Beschlussfassung in der Stadtratssitzung am 24.04.2023. Nachrücken von Herrn Martin Mundt; Beschlussfassung in der Stadtratssitzung am 24.04.2023.

Wahlvorschlag Nr. 05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (4 Sitze)

Familiennamen, Vorname	Position	gültige Stimmen
Richter Herbert	Fraktionsvorsitzender	3.062
Schulz Thomas	Stellv. Fraktionsvorsitzender	2.691
Janjanin Silvia		2.387
Vogel Werner		1.465

Wahlvorschlag Nr. 06 Freie Demokratische Partei (1 Sitz)

Familiennamen, Vorname	Position	gültige Stimmen
Ritter Andreas		1.250

Wahlvorschlag Nr. 07 Ökologisch-Demokratische Partei (2 Sitze)

Familiennamen, Vorname	Position	gültige Stimmen
Hoffmann Ulrich	Fraktionsvorsitzender	1.997
Kuderna-Demuth Susanne	Stellv. Fraktionsvorsitzende	1.031

c. Verzeichnis der Ersatzleute

Wahlvorschlag Nr. 01 Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.

Familiennamen, Vorname	gültige Stimmen
Deil Johann	1.837
Weber Elmar	1.634
Acker Michael	1.600
Macho Thomas	1.504
Sailer Jörg	1.413
Kast Andreas	1.401
Baur Kerstin	1.303
Sniatecki Fabian	1.300
Schuler Stefanie	1.269
Ländle Matthias	1.209
Hofmann Dagmar	1.128
Keller Viktoria	968
Friebe Ruth	815
Paul Christian	684
Paul Edita	679

Wahlvorschlag Nr. 02 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Probst Julia Ergänzung: Nachgerückt für Frau Christiane Döring; Stadtratssitzung am 16.05.2022	1.421
Laupheimer Max	1.320
Zanor Annabel	1.129
Zanor Karsten	937
Falck Jens	900
Gärtner Olaf	800

Wahlvorschlag Nr. 03 FREIE WÄHLER Bayern/Weißenhorer Überparteiliche
Wähler e.V.

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Mundt Martin Ergänzung: Nachgerückt für Herrn Frank Ilg; Stadtratssitzung am 24.04.2023	1.162
Nittmann Roswitha	1.039
Neuhäusler Thomas	1.038
Hennrich Horst	1.021
Kunze Gabriele	1.020
Silberbaur Paul	858
Dirr Michael	791
Gutter Stefan	738
Saviane Christian	689
Strauß Reinhold	677
Fetzer Miriam	557
Dobrzewski Boris	542
Baier Mathias	517
Schöberl Andreas	508
Sauter Anton	426
Neubauer Daniel	362
Großkreuz Jacques	322
Pilger Wilhelm	318

Wahlvorschlag Nr. 05 Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Niebler-Sparwasser Lisa	997
Roelofs Guido	960
Schlegel David	876
Dr. med. Kugler Thomas	644

Arnold Melina	596
Ertürk Esma	574
Halusa Daniela	531
Stark Wolfgang	470
Huber Bernd	442
Kopp Kerstin	441
Vogel Erika	423
Klauer Werner	416
Ata Ayhan	405
Schilder Jürgen	378
Hammer Doris	344
Schulz Eva-Maria	329
Schulz Philipp, Student, Weißenhorn	295

Wahlvorschlag Nr. 06 Freie Demokratische Partei

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Kuhnen Peter	640
Zimmermann Christina	500
Rudolf Peter	461
Pilger Silvia	351
Zobel Peter	330
Kuhnen Hildegard	317
Zimmermann Elisabeth	268
Zimmermann Michael	252

Wahlvorschlag Nr. 07 Ökologisch-Demokratische Partei

Familienname, Vorname	gültige Stimmen
Kohler Jürgen	762
Petters Günter	699
Weitmann Anton	549
Seidel Vera	539
Hoffmann Eva Maria	491
Dobler Anneliese	421
Dobler Werner	416
Schwarzer Thomas	317
Hartl Roman	315
Schneider Silke	299
Skirka Daniel	298
Mack Rainer	230
Karg Alois	208

Kuderna Michael	204
Abele Manuel	174

2. Ausschussmitglieder und Stellvertreter²

Besetzung des Haupt-, Finanz- und Bildungsausschusses
(Hauptausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Marcus Biberacher	Gunther Kühle Christian Simmnacher Michael Schrodi
	Günther Dr. Hogrefe	
	Ernst Peter Keller	
	Kerstin Lutz	
	Franz Josef Niebling	
	Philipp Hofmann	
GRÜNE	Julia Probst	Ulrich Fliegel
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Bernhard Jüstel Johannes Amann
	Jutta Kempter	
	Martin Mundt	
SPD	Silvia Janjanin	Herbert Richter Thomas Schulz
	Werner Vogel	
FDP	Andreas Ritter	Peter Niesner
ÖDP	Susanne Kuderna-Demuth	Ulrich Hoffmann

Besetzung des Bau-, Umwelt- und Werkausschusses (Bauausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Gunther Kühle	Ernst Peter Keller Kerstin Lutz Marcus Biberacher
	Franz Josef Niebling	
	Michael Schrodi	
	Philipp Hofmann	
	Christian Simmnacher	
	Peter Niesner	
GRÜNE	Ulrich Fliegel	Julia Probst
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Martin Mundt Jutta Kempter
	Johannes Amann	
	Bernhard Jüstel	
SPD	Herbert Richter	Silvia Janjanin Werner Vogel
	Thomas Schulz	
FDP	Andreas Ritter	Günther Dr. Hogrefe
ÖDP	Ulrich Hoffmann	Susanne Kuderna-Demuth

Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Kultur und Soziales
(Stadtentwicklungsausschuss)

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Marcus Biberacher	Christian Simmnacher Günther Dr. Hogrefe Ernst Peter Keller
	Gunther Kühle	
	Kerstin Lutz	
	Franz Josef Niebling	
	Michael Schrodi	
	Philipp Hofmann	

² Bei der Ausschussbesetzung sind die Stellvertreter keinem speziellen Ausschussmitglied zugeordnet.

GRÜNE	Julia Probst	Ulrich Fliegel
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Johannes Amann
	Martin Mundt	Bernhard Jüstel
	Jutta Kempter	
SPD	Silvia Janjanin	Herbert Richter
	Thomas Schulz	Werner Vogel
FDP	Andreas Ritter	Peter Niesner
ÖDP	Ulrich Hoffmann	Susanne Kuderna-Demuth

Besetzung des Ferienausschusses

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Marcus Biberacher	Michael Schrodi
	Günther Dr. Hogrefe	Gunther Kühle
	Ernst Peter Keller	Christian Simmnacher
	Kerstin Lutz	
	Franz Josef Niebling	
	Philipp Hofmann	
GRÜNE	Ulrich Fliegel	Julia Probst
FREIE WÄHLER/ WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Jutta Kempter
	Bernhard Jüstel	Martin Mundt
	Johannes Amann	
SPD	Herbert Richter	Silvia Janjanin
	Werner Vogel	Thomas Schulz
FDP	Andreas Ritter	Peter Niesner
ÖDP	Susanne Kuderna-Demuth	Ulrich Hoffmann

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

	Ausschussmitglieder	Stellvertreter
CSU	Ernst Peter Keller, Vorsitzender	Philipp Hofmann
		Kerstin Lutz
	Franz Josef Niebling	Marcus Biberacher
	Christian Simmnacher	
FREIE WÄHLER/WÜW	Jürgen Dr. Bischof	Jutta Kempter
SPD	Thomas Schulz, stellv. Vorsitzender	Herbert Richter
GRÜNE	Julia Probst	Ulrich Fliegel

3. Entsendung von Vertretern

Entsendung von Vertretern in den Schulverband der Mittelschule Weißenhorn

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Günther Dr. Hogrefe	Michael Schrodi
FREIE WÄHLER/WÜW	Bernhard Jüstel	Jutta Kempter
SPD	Silvia Janjanin	Thomas Schulz

Entsendung von Vertretern in den Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Marcus Biberacher	Peter Niesner
	Philipp Hofmann	Christian Simmnacher
FREIE WÄHLER/WÜW	Martin Mundt	Johannes Amann
SPD	Thomas Schulz	Herbert Richter

Entsendung von Vertretern in den Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Franz Josef Niebling	Philipp Hofmann
FREIE WÄHLER/WÜW	Johannes Amann	Martin Mundt

Entsendung von Vertretern in den Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V.

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Ernst Peter Keller	Gunther Kühle
FREIE WÄHLER/WÜW	Jutta Kempter	Bernhard Jüstel
SPD	Werner Vogel	Silvia Janjanin

Entsendung von Vertretern zur Volksschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS)

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Franz Josef Niebling	Günther Dr. Hogrefe

Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Fernwärme Weißenhorn GmbH

	Entsendetes Mitglied
CSU	Philipp Hofmann
	Michael Schrodi
FREIE WÄHLER/WÜW	Jutta Kempter
SPD	Herbert Richter
ÖDP	Ulrich Hofmann

Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Weißenhorn mbH

	Entsendetes Mitglied
CSU	Ernst Peter Keller
FREIE WÄHLER/WÜW	Werner Weiss
SPD	Herbert Richter
Stadtkämmerer	Michael Konrad

Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Glasfaser Weißenhorn GmbH

	Entsendetes Mitglied
CSU	Franz-Josef Niebling
CSU	Kerstin Lutz
CSU	Peter Niesner
FREIE WÄHLER/WÜW	Jürgen Dr. Bischof
FREIE WÄHLER/WÜW	Bernhard Jüstel
SPD	Thomas Schulz
Grüne	Ulrich Fliegel
ÖDP	Susanne Kuderna-Demuth

4. Bestellungen einzelner Stadtratsmitglieder

Beauftragung	Beauftragtes Mitglied	
Jugendbeauftragter	Marcus Biberacher	CSU

Jugendbeauftragter	Martin Mundt	Freie Wähler/WÜW
Jugendbeauftragter	Thomas Schulz	SPD
Jugendbeauftragter	Ulrich Hoffmann	ÖDP
Seniorenbeauftragter	Gunther Kühle	CSU
Seniorenbeauftragte	Jutta Kempster	Freie Wähler / WÜW
Seniorenbeauftragter	Ulrich Hoffmann	ÖDP
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune	Franz Josef Niebling	CSU
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune	Herbert Richter	SPD
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune	Bernhard Jüstel	Freie Wähler / WÜW
Beauftragter für die fahrradfreundliche Kommune	Ulrich Fliegel	GRÜNE
Beauftragte für die fahrradfreundliche Kommune	Susanne Kuderna-Demuth	ÖDP
Fair-Trade-Beauftragter	Ulrich Hoffmann	ÖDP
Inklusionsbeauftragte	Julia Probst	GRÜNE

5. Vertretungen durch den ersten Bürgermeister durch schriftliche Veranlassung bzw. kraft Gesetzes

- a. Elektrizitätswerk Weißenhorn AG (EWAG) als Aufsichtsratsmitglied und stellv. Aufsichtsratsvorsitzender (zeitlich befristet)
- b. Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) als ehrenamtliches Mitglied und stellvertretender Vorstand
- c. Wohnungsgesellschaft Weißenhorn mbH als Gesellschaftervertreter
- d. Fernwärme Weißenhorn GmbH als Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglied. Jährlich wechselnd mit dem Landrat Aufsichtsratsvorsitzender bzw. Stellvertreter.
- e. Volkshochschule im Landkreis Neu-Ulm e.V. (VHS) als Mitglied und Vorstandsmitglied
- f. Verein für Naherholung im Landkreis Neu-Ulm e.V. als Mitglied
- g. Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“ als stellvertretender Verbandsvorsitzender
- h. Zweckverband zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ als Verbandsrat
- i. Schulverband der Mittelschule Weißenhorn als Verbandsvorsitzender
- j. Bezirksversammlung des Bayerischen Städtetages als Mitglied
- k. Kreisverband des Bayerischen Gemeindetages als Mitglied
- l. IG-Interessengemeinschaft Illertalbahn e.V. als Mitglied
- m. Regio-S-Bahn Donau-Iller e.V. als Mitglied
- n. Unterschiedliche Ausbildungs- und Studieneinrichtungen als Dozent
- o. Dietschsche Wohltätigkeitsstiftung Weißenhorn als Vorstand
- p. Aufsichtsratsvorsitzender der Glasfaser Weißenhorn GmbH